

Ortssprache oder Fremdsprache im Amtsverkehr?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Debrunner in Bern, die beide — wenn auch in verschiedener Weise — große Verdienste um den Sprachverein erworben haben. Die sachungsmäßigen Geschäfte konnten rasch erledigt werden. Als Ersatz für den amtsmüden Herrn Erwin Ruen, Rüsnacht, wählte die Versammlung Herrn Albert Thalmann, Korrektor, in Zürich. Da der Voranschlag für 1955 mit einem größeren Ausgabenüberschuß rechnet, erhielt der Vorstand Vollmacht, den Jahresbeitrag für 1956 zu erhöhen, falls es sich als unumgänglich erweisen sollte.

Den Höhepunkt der Tagung bildete der fesselnde Vortrag von Prof. Georg Thürer, St. Gallen, der einer leider kleinen, aber gespannt lauschenden Zuhörerschaft Einblick in „die Werkstatt des Mundartdichters“ verschaffte. Es freut uns ganz besonders, diesen Vortrag demnächst im „Sprachspiegel“ veröffentlichen zu können.

Beim gemeinsamen Mittagessen im Gasthof „Stadthaus“, dessen gediegene Räume der Versammlung einen festlichen Rahmen gaben, richtete der Stadtpräsident von Burgdorf aufmunternde Worte an die Anwesenden. Bei jedem Gedeck lag ein schmucker Führer durch Burgdorf, den die Stadtbehörden den Teilnehmern zur Erinnerung an die Burgdorfer Tagung gespendet hatten. Für diese freundliche Aufmerksamkeit sei nochmals herzlich gedankt. r.

Ortsprache oder Fremdsprache im Amtsverkehr?

Vorbemerkung: In seiner Schrift „Die Pflege der menschlichen Beziehungen von der sprachlichen Seite aus gesehen“ (Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz, Bern, Kramgasse 70) hat unser Vorstandsmitglied Hans Cornioley auf diese Frage eine sehr einleuchtende Antwort gegeben. Wir legen sie hier unsern Lesern mit der Bitte vor, sich dazu zu äußern. Die Schriftleitung

Hat jeder Besucher unseres Amtes grundsätzlich das Recht, sich seiner eigenen Sprache zu bedienen, wenn er annehmen darf, der Beamte kenne seine Sprache? Hat der Beamte die Pflicht, jedem solchen Anspruch entgegenzukommen? Ich spreche hier als Beamter eines städtischen Amtes, und zwar einer Stadt, die sprachlich einheitlich ist. Dies berührt nicht die Probleme einer zweisprachigen Gegend. In unserer Gegend handelt es sich in erster Linie um die französische Sprache. In zweiter Linie betrifft es die dritte Landessprache, die italienische, und dann die englische Sprache. Es ist seltsam und bedauerlich, daß eine

sehr einfache, gerechte und für beide Partner bequeme Lösung nicht öfter benutzt wird: daß nämlich jeder seine eigene Sprache spricht, die der andere bloß zu verstehen braucht. Dies, scheint mir, sollte im Unterricht gründlich geübt werden.

Es geht hier nicht um die Frage des Könnens des betreffenden Beamten, auch nicht des Könnens, zu dem er verpflichtet ist. Es geht um die kulturelle Seite des Problems. Hat der Beamte grundsätzlich mit an der kulturellen Aufgabe zu arbeiten, nicht als ein zufälliges Kind der betreffenden Gemeinde, was ja nicht für jeden zutreffen muß, sondern als Beamter einer sprachlich einheitlichen Gemeinde, nicht eines mehrsprachigen Kantons oder des Bundes mit seinen drei offiziellen Sprachen, an der Aufgabe, die Sprache seiner Gemeinde, also der Gemeinschaft, zu würdigen, zu hegen und zu pflegen auch im Bereich seiner Amtstätigkeit? Ich möchte die Frage durchaus eindeutig und überzeugt bejahen. Die Ausnahmen von der Regel sind eine Angelegenheit für sich. Wir spüren schon, wenn jemand nur mit Hilfe einer andern Sprache während einer Unterredung das erhält, weswegen er gekommen ist. Oder denken wir in einer Stadt an die Arbeit der Angestellten der Verkehrsbetriebe oder der Polizei, die sprachkundig sein und sich in fremden Sprachen auszudrücken verstehen müssen, wenn Fremde sie um irgendeine Auskunft angehen.

Das Problem stellt sich auch im schriftlichen Verkehr. Doch scheint hier die Lage etwas klarer zu sein. Der Absender eines Schreibens mag sich seiner eigenen Sprache bedienen aus Gründen, die wir nicht zu wissen brauchen. Ob er es denkt oder nicht, er hält sich für berechtigt und unser Amt für verpflichtet, eine ortsfremde Sprache mindestens zu verstehen. Es ist seine Sprache, und er kümmert sich offensichtlich nicht darum, ob es auch die unsrige sei. Ich finde grundsätzlich in dieser Annahme kein anstößiges, sondern ein normales Verhalten. Als Beispiel sei erwähnt: 1947 war das Telegramm der Moskauer Stadtbehörden an diejenigen von Bern, mit dem eine Vertretung zur Jahrhundertfeier Moskaus eingeladen wurde, russisch gehalten (mit lateinischen Buchstaben geschrieben). Wer uns damit ehrt, daß er annimmt, wir verstehen seine Sprache oder wissen wenigstens einen Weg zum Verständnis, den ehren wir damit, daß wir dasselbe tun und ihm in unserer Sprache antworten, weil wir ihm gleichviel Fähigkeit und Fin-

digkeit zumuten. Jede andere Haltung würde ich für einen im Verlaufe der Zeit folgenschweren Irrtum betrachten. Man darf diesen Grundsatz nicht etwa mit dem Einwand angreifen, das Sprachleben gehorche ganz andern Gesetzen als dem Vorsatz eines Häufleins Beamter. Denn darauf ließe sich antworten, die Haltung der anderssprachigen Partner, die uns fremdsprachige Briefe schreiben, beruhe entweder ebenfalls auf Vorsatz oder auf Lässigkeit. Gerade diese beiden Einstellungen sind jedoch für die Entwicklung einer Sprache und eines Sprachgebietes ausschlaggebend. Man sollte gerade in einem mehrsprachigen Lande wie dem unsrigen in diesen Dingen rechtzeitig sehr genau sein. Denn Ausdehnung eines Sprachgebietes bedeutet immer und ohne Ausnahme Verminderung der Geltung des andern Sprachgebietes. Sprachkenntnis entbindet uns in keiner Weise von der alltäglichen Pflicht, die Ortsprache in erster Linie zu pflegen und zu schützen.

Auf gut Weidmännisch

Ein Laie gerät in die Jägersprache

Die Jäger kommen aus dem grünen Wald und haben allerhand erlebt. Im „Grünen Baum“ setzen sie sich an den grünen Kachelofen, trinken und reden.

Mir wird grün vor den Augen davor. Ich verstehe nämlich kein Wort davon. Sie könnten sich ebensogut auf Wotjakisch unterhalten.

Jetzt aber werde ich mir einen grünen Hut kaufen und sie mit folgender Jagderzählung verblüffen:

Ich packte, sage ich, meine Madenschlöffer zusammen und ging gut behundet in den Wald. Die Haselhennen plitterten, die Schnepfen pflühten, die Hirsche bremmelten, und ein Auerhahn baumte ab. Mein Hund stochelte ein wenig, als plötzlich eine Wildsau um die Ecke kam. Ich forderte sie sofort auf. Dann liebele ich meinen Hund ab. Er ist ein gerechter Hund mit einem groben Hals.

Wenn die Jäger das hören, fällt ihnen die Tabakpfeife aus dem Bart. Vielleicht erlebe ich das Glück, daß einer fragt: Bremmeln, was ist das?

Dann lache ich: Hahaha, das wissen Sie nicht? Schwach trenzen, natürlich!